



Brüssel, den 24. Oktober 2022
(OR. en)

13975/22
ADD 1

ENV 1060
AGRI 577
FORETS 104
PECHE 416
POLMAR 67
PI 138
ONU 125
RECH 562
CADREFIN 187

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 24. Oktober 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13784/1/22 REV 1

Betr.: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD):

- Fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des CBD
- Zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 10)
- Vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 4)
- (Montreal, Kanada, 7.-19. Dezember 2022)

– Schlussfolgerungen des Rates
= Erklärung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Ungarns zu den Schlussfolgerungen des Rates, die der Rat am 24. Oktober 2022 gebilligt hat.

Die Erklärung wird in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen.

UNGARN

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) so aus, dass die gleichen Chancen und Möglichkeiten für Frauen und Männer geboten werden.

In Bezug auf Nummer 8 des *Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)* erklärt Ungarn, dass die Unterstützung der Annahme des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates nicht als Unterstützung des Geschlechteraktionsplans für die Zeit nach 2020 ausgelegt werden kann. Ungarn möchte dem Ergebnis der noch laufenden Verhandlungen über den Geschlechteraktionsplan für die Zeit nach 2020 nicht vorgreifen. Da der endgültige Inhalt des Geschlechteraktionsplans noch nicht bekannt ist, behält sich Ungarn das Recht vor, seinen endgültigen Standpunkt bei der offiziellen Annahme des Geschlechteraktionsplans für die Zeit nach 2020 in dieser Hinsicht festzulegen.
